

DECKBLATT

ZUR VEREINFACHTEN BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
DER ORTSGEMEINDE BOCKENAU
FÜR DAS TEILGEBIET:

"IN DER BEIN, IM BEINRECH, IN DEN BACHGÄRTEN" FLUR 3

M. 1: 1000

TEXTFESTSETZUNGEN

9. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB und § 86 LBauO) , (Teil A)

9.1. Dachneigung und Dacheindeckung

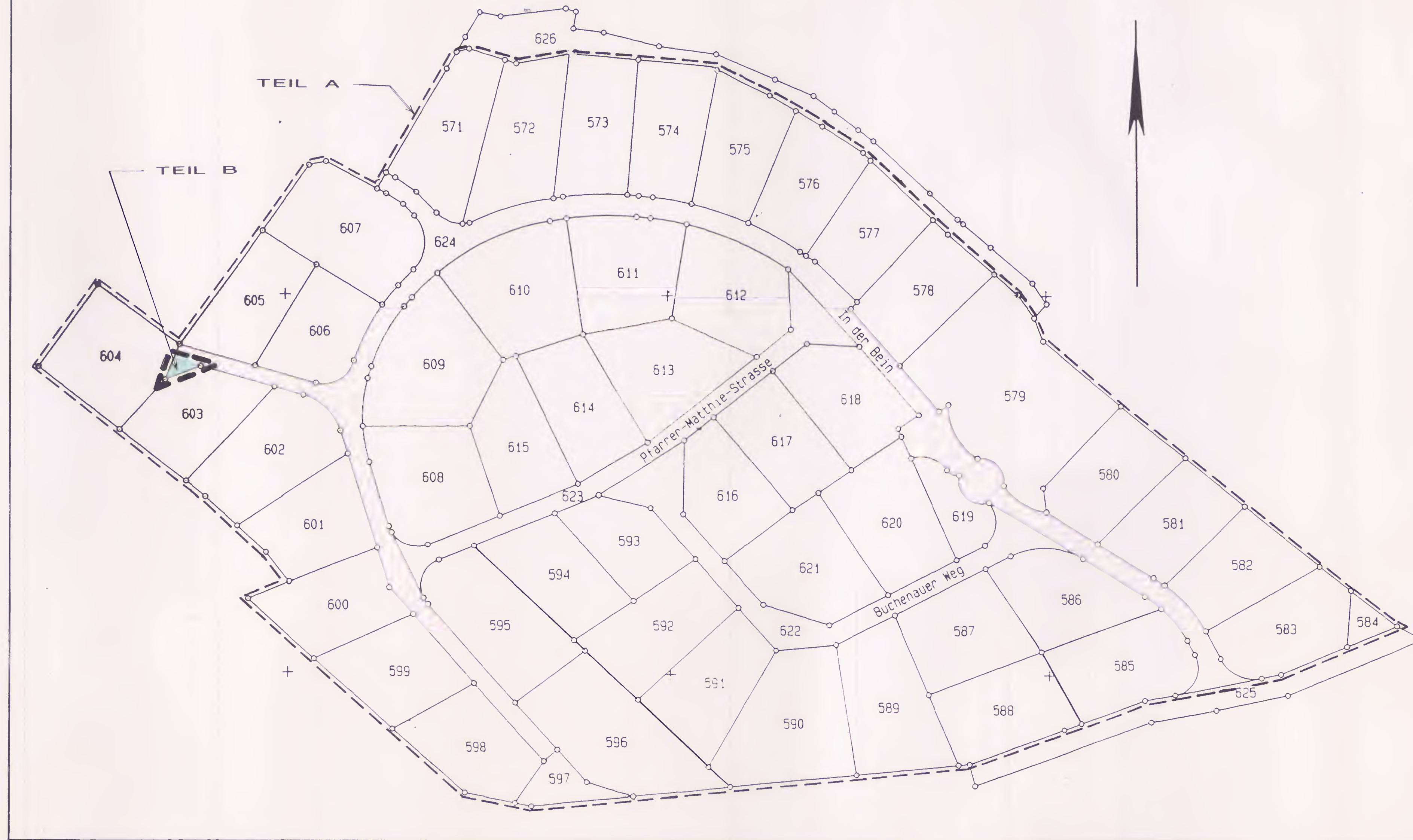
Die Dachneigung darf bei Hauptgebäuden , Nebenanlagen und Garagen ausgenommen Carports 20° - 38° betragen. Es ist nur rotes Ziegeldacheindeckungsmaterial zu verwenden. Ausnahmsweise ist auch klassisches Schieferdacheindeckungsmaterial zulässig.

Im übrigen gelten für die vereinfachte Bebauungsplanänderung die textlichen Festsetzungen des am 18.09.1997 in Kraft getreten Bebauungsplanes (gehört zum Bescheid der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 11.08.1997, Az.: 6/60- 610- 13/1272)

PLANZEICHEN

--- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH, TEIL A UND B

■ NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE



Bockenau,

den 09.09.1999

V. Schöffling

(Volker Schöffling)
Ortsbürgermeister

Ausfertigungsvermerk :

Die vereinfachte Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Ort , Datum Bockenau , 03.09.1999
Unterschrift (Amtsbezeichnung)

